



# Oberbayerisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern,  
der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

229

**Nr. 16 / 9. Juni 2023**

## Inhaltsübersicht

### Kommunalverwaltung

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung in den Gemeinden rund um den Starnberger See	230
Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Zweckverbandes zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung in den Gemeinden rund um den Starnberger See	230
Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung des Zweckverbandes zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung in den Gemeinden rund um den Starnberger See	231
Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung in den Gemeinden rund um den Starnberger See	232
Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Erding	233
Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Fürstenfeldbruck vom 22. Mai 2020. (Verbandssatzung)	237
Haushaltssatzung des Donausmoos-Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2023	238
Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Erding für 2023	239
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche Würmtal-Realschule für das Haushaltsjahr 2023	239

### Wirtschaft und Verkehr

Vollzug des Bundesberggesetzes, der UVP-V Bergbau und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Geothermieprojekt „Gauting-West“ auf Flurstück Nr. 61 in der Gemarkung Frohloh, Gemeinde Krailing, Landkreis Starnberg; Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 1 Nr. 10 a UVP-V Bergbau i. V. m. § 7 UVPG	240
Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHWG) Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger	241

### Landesentwicklung

Planungsverband Region Ingolstadt Planungsausschusssitzung am 12. Juli 2023 um 09:00 Uhr	242
---	-----

## Kommunalverwaltung

ZWECKVERBAND ZUR GEMEINSAMEN ABWASSERBESEITIGUNG IN DEN GEMEINDEN RUND UM DEN STARNBERGER SEE

### Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung in den Gemeinden rund um den Starnberger See

Vom 27. April 2023

Der Zweckverband zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung in den Gemeinden rund um den Starnberger See erlässt aufgrund Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl S. 674) geändert worden ist, und aufgrund § 11 Abs. 1 der Verbandssatzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 27. April 2023 die folgende Satzung:

#### § 1

Die Satzung des Zweckverbandes vom 21. Juni 2013 (OBABI S. 268), zuletzt geändert durch Satzung vom 23. Juli 2020 (OBABI S. 262), wird wie folgt geändert:

a) § 12 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Stellvertreter sind ihre jeweiligen gesetzlichen Stellvertreter.“

b) In § 13 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.

#### § 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Starnberg, 27. April 2023

Zweckverband zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung  
in den Gemeinden rund um den Starnberger See

Rainer Schnitzler  
Erster Bürgermeister und Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband hat die vorstehende Satzung der Regierung von Oberbayern gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Die Satzung wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekanntgemacht.

ZWECKVERBAND ZUR GEMEINSAMEN ABWASSERBESEITIGUNG IN DEN GEMEINDEN RUND UM DEN STARNBERGER SEE

### Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Zweckverbandes zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung in den Gemeinden rund um den Starnberger See

Vom 27. April 2023

Der Zweckverband zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung in den Gemeinden rund um den Starnberger See erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl S. 674) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 20a Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl S. 674) geändert worden ist, und aufgrund § 11 Abs. 1 der Verbandssatzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 27. April 2023 die folgende Satzung:

#### § 1

Die Entschädigungssatzung des Zweckverbandes vom 4. Dezember 2001 (OBABI S. 286), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Oktober 2022 (OBABI 2023 S. 2), wird wie folgt geändert:

a) Im Vorwort wird das Wort „erläßt“ durch das Wort „erlässt“ ersetzt.

b) In § 1 wird vor dem Satz 1 die Absatzbezeichnung „(1)“ eingefügt. In § 1 wird ein neuer Absatz 2 eingefügt, der wie folgt lautet:

„(2) Alle Personenbezeichnungen in dieser Entschädigungssatzung gelten gleichermaßen in der weiblichen und männlichen Form.“

c) In § 2 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „€ 20,--“ durch die Wörter „20,00 Euro“ ersetzt. In § 2 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „€ 15,--“ durch die Wörter „15,00 Euro“ ersetzt.

d) § 3 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Neben den Entschädigungen nach den §§ 2 und 4 werden Fahrauslagen für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse, zu denen geladen wurde, mit pauschal 10,00 Euro abgegolten.“

e) In § 3 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt. In § 3 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „muß“ durch das Wort „muss“ ersetzt.

f) In § 3 wird ein neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Verbandsräte kraft Amtes erhalten nur Ersatz ihrer Auslagen gemäß § 3, soweit sie nicht Verbandsvorsitzende, Ausschussvorsitzende oder deren Stellvertreter sind. Der Ersatz der Auslagen für Dienstreisen gemäß § 3 Absatz 2 wird neben der Entschädigung für den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter gewährt.“

g) § 4 Absatz 2 entfällt.

h) In § 5 Absatz 1 werden die Wörter „800,00 €“ durch die Wörter „800,00 Euro“ ersetzt. In § 5 Absatz 2 werden die Wörter „350,00 €“ durch die Wörter „350,00 Euro“ ersetzt.

i) In § 6 Absatz 1 wird das Wort „Ausschußvorsitzende“ durch das Wort „Ausschussvorsitzende“ ersetzt. In § 6 Absatz 1 werden die Wörter „€ 270,-“ durch die Wörter „270,00 Euro“ sowie die Wörter „€ 170,-“ durch die Wörter „170,00 Euro“ ersetzt.

j) In § 6 Absatz 2 werden die Wörter „§ 4 Satz 3“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 3 Satz 1“ ersetzt.

k) In § 7 wird das Wort „gem.“ durch das Wort „gemäß“ ersetzt. In § 7 werden die Wörter „€ 50,-“ durch die Wörter „50,00 Euro“ ersetzt.

## § 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Starnberg, 27. April 2023

Zweckverband zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung  
in den Gemeinden rund um den Starnberger See

Rainer Schnitzler  
Erster Bürgermeister und Verbandsvorsitzender

ZWECKVERBAND ZUR GEMEINSAMEN ABWASSERBESEITIGUNG IN DEN GEMEINDEN RUND UM DEN STARNBERGER SEE

**Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung des Zweckverbandes zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung in den Gemeinden rund um den Starnberger See**

**Vom 27. April 2023**

Der Zweckverband zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung in den Gemeinden rund um den Starnberger See erlässt aufgrund Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl S. 674) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl S. 674) geändert worden ist, und aufgrund § 11 Abs. 1 der Verbandssatzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 27. April 2023 die folgende Satzung:

## § 1

Die Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Abwasserverbandes Starnberger See in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 2021 (OBABl 2023 S. 24) wird wie folgt geändert:

a) Im § 14 Absatz 2 wird das Wort „kann“ durch das Wort „darf“ ersetzt.

b) § 17 Absatz 3 entfällt. Die Absatzbezeichnung des § 17 Absatz 3 entfällt.

c) Im § 22 wird die Überschrift wie folgt neu gefasst:

„§ 22 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel“.

d) § 22 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Abwasserverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.“

## § 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Starnberg, 27. April 2023

Zweckverband zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung  
in den Gemeinden rund um den Starnberger See

Rainer Schnitzler  
Erster Bürgermeister und Verbandsvorsitzender

ZWECKVERBAND ZUR GEMEINSAMEN ABWASSER-  
BESEITIGUNG IN DEN GEMEINDEN RUND UM DEN  
STARNBERGER SEE

**Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung in den Gemeinden rund um den Starnberger See**

**Vom 27. April 2023**

Der Zweckverband zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung in den Gemeinden rund um den Starnberger See erlässt aufgrund Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl S. 674) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl S. 674) geändert worden ist, und aufgrund § 11 Abs. 1 der Verbandssatzung gemäß Beschluss der Versammlung vom 27. April 2023 die folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung in den Gemeinden rund um den Starnberger See vom 18. November 2021 (OBABI S. 278) wird wie folgt geändert:

- a) In § 10b Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Absätzen 2 und 3“ durch die Wörter „Absätzen 1 und 2“ ersetzt.
- b) § 14a wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Einleitung des Schmutzwassers wird jährlich abgerechnet.

(2) Die Schmutzwassergebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Abweichend von Abs. 2 sind auf die Gebührenschuld im Verbandsgebiet der Gemeinden Seeshaupt und Bernried zum 15. Mai, 15. Juli und 15. September jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Drittels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Im übrigen Verbandsgebiet sind auf die Gebührenschuld zum 15. Juli, 15. September und 15. November jedes Jahres in Höhe eines Drittels der Jahresabrechnung des Vorjahres Vorauszahlungen zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Abwasserverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.“

- c) § 14b Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Einleitung des Niederschlagswassers wird als Jahresgebühr durch Dauerbescheid festgesetzt. Ein neuer Bescheid ergeht erst bei Änderung der Veranlagungsgrundlagen. Der Bescheid kann bereits vor Beginn des Veranlagungszeitraums erlassen werden.“

- d) § 14b Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Niederschlagswassergebühr wird zum 15.02. eines Jahres fällig. Bei unterjähriger Abrechnung wird die Gebühr abweichend vom Satz 1 einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Starnberg, 27. April 2023

Zweckverband zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung  
in den Gemeinden rund um den Starnberger See

Rainer Schnitzler

Erster Bürgermeister und Verbandsvorsitzender

## ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND FEUERWEHRALARMIERUNG ERDING

### Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Erding (Lesefassung vom 12.02.2021)

Zusammenführung folgender Satzungen:

- Verbandssatzung in der Fassung vom 01.03.2005 (Amtsblatt der Regierung von Oberbayern Nr. 11 vom 03.06.2005)
- Änderungssatzung in der Fassung vom 10.12.2008 (Amtsblatt der Regierung von Oberbayern Nr. 7 vom 09.04.2009)
- Änderungssatzung in der Fassung vom 04.12.2009 (Amtsblatt der Regierung von Oberbayern Nr. 3 vom 12.02.2010)
- Änderungssatzung in der Fassung vom 30.07.2012 (Amtsblatt der Regierung von Oberbayern Nr. 6 vom 22.03.2013)
- Änderungssatzung in der Fassung vom 12.02.2021 (Amtsblatt der Regierung von Oberbayern Nr.16 vom 09.06.23)

### Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Erding

Die Landkreise Ebersberg, Erding und Freising gestalten gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Errichtung und den Betrieb Integrierter Leitstellen (ILSG) vom 25. Juli 2002 (GVBl S. 318) den Rettungszweckverband Erding zu einem Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung um. Der Rettungszweckverband erlässt mit Zustimmung seiner Verbandsmitglieder und der Genehmigung der Regierung von Oberbayern dazu folgende

#### I. Allgemeine Vorschriften

##### § 1

##### Name und Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Erding“.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz an dem Landratsamt, das den Verbandsvorsitzenden stellt.

##### § 2

##### Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Landkreise Ebersberg, Erding und Freising.

##### § 3

##### Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder.

##### § 4

##### Aufgaben

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe,

1. den Rettungsdienst entsprechend den Bestimmungen des BayRDG und den zu seiner Ausführung erlassenen Vorschriften wahrzunehmen,
2. eine Integrierte Leitstelle zu errichten,
3. ab dem Zeitpunkt der Funktionstüchtigkeit der Integrierten Leitstelle die Alarmierung der Feuerwehr zu übernehmen und die Integrierte Leitstelle mit den in Art. 1 Satz 2, Art. 2 ILSG genannten Aufgaben zu betreiben sowie die für Notrufabfrage, Alarmierung und Kommunikation notwendige fernmeldetechnische Infrastruktur im Verbandsgebiet bereitzustellen und zu unterhalten.

(2) Der Zeitpunkt nach Absatz 1 Punkt 3 ist, soweit der Zweckverband die Integrierte Leitstelle nicht selbst betreibt, durch den Zweckverband im Einvernehmen mit dem Betreiber der Integrierten Leitstelle, genau festzulegen.

(3) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.

(4) Der Zweckverband kann eines seiner Verbandsmitglieder oder einen Dritten mit der Durchführung der ihm nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 obliegenden Aufgaben beauftragen. Für seine weiteren rettungsdienstlichen Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 1 gilt Art. 13 BayRDG.

#### II. Verfassung und Verwaltung

##### § 5

##### Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende.

##### § 6

##### Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

(2) Die Anzahl der Vertreter eines Verbandsmitglieds in der Verbandsversammlung richtet sich nach seiner Einwohnerzahl.

Jedes Verbandsmitglied entsendet pro angefangenen 50 Tsd. Einwohner je einen Verbandsrat. Maßgebend sind die im Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung am 31. Dezember des den allgemeinen Kommunalwahlen vorausgehenden Jahres festgestellten Einwohnerzahlen. Die Zusammensetzung der Verbandsversammlung kann nur zum 1. Mai des Jahres geändert werden, in dem allgemeine Kommunalwahlen stattfinden.

(3) Die Landräte der Verbandsmitglieder sind kraft ihres Amtes Verbandsräte.

(4) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.

(5) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung; Verbandsräte können sich nicht gegenseitig vertreten. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden – ist ein solcher noch nicht gewählt, der Aufsichtsbehörde – schriftlich zu benennen.

(6) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechend gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitglieds angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

## § 7

### Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden unter Beifügung der Tagesordnung zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens 10 Kalendertage vor der Sitzung zugehen (hierbei zählen der Tag des Zugangs und der Tag der Sitzung nicht mit). In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

(1a) Die Tagesordnung kann unter Beachtung der Ladungsfrist nach Abs. 1 nachgereicht oder ergänzt werden. Der Tagesordnung sollen alle Unterlagen, die sachdienlich sind – insbesondere Beschlussvorlagen –, beigelegt werden. Einladung, Tagesordnung und weitere Unterlagen können ergänzend auch in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden, soweit Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es die Aufsichtsbehörde oder ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt; in diesem Fall ist die Verbandsversammlung spätestens binnen vier Wochen einzuberufen.

(3) Der Betreiber der Integrierten Leitstelle, soweit der Zweckverband die Integrierte Leitstelle nicht selbst betreibt, die Landes- und Kreisverbände der Hilfsorganisationen, die

aufgrund einer Vereinbarung nach Art. 3 Abs. 1 BayRDG tätig sind, die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns, die Kreisbrandräte im Verbandsgebiet, die Sprecher der leitenden Notärzte, der ärztliche Leiter Rettungsdienst (nach Einführung) und die Aufsichtsbehörde sind zu den öffentlichen Sitzungen einzuladen; die Aufsichtsbehörde ist auch zu den nichtöffentlichen Sitzungen einzuladen. Die Sätze 2 und 3 des Absatzes 1 gelten entsprechend.

(4) Personen sowie die Vertreter der Behörden und Organisationen, die nach § 7 Absatz 3 einzuladen sind, haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

## § 7a

### Anträge

(1) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und ausreichend zu begründen. Sie sollen spätestens drei Wochen vor der Sitzung beim Verbandsvorsitzenden eingereicht werden. Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und die Verbandsversammlung der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrages, Änderungsanträge u. ä., können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.

## § 8

### Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandsatzung nicht etwas anderes

vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.

(4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmgleichheit der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Haben ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

(5) Es ist eine den Erfordernissen des Art. 54 Absätze 1 und 2 der Gemeindeordnung entsprechende Niederschrift zu fertigen, die den Verbandsmitgliedern, den Verbandsräten sowie den nach § 7 Abs. 3 zu ladenden Organisationen und Personen zu übermitteln ist.

#### § 9 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für die Entscheidung über

1. die Übertragung der Durchführung des Rettungsdienstes gemäß Art. 13 Abs. 1 bis 3 BayRDG,
2. den Betreiber und den Standort der Integrierten Leistelle (Art. 4 ILSG).

(2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr gesetzlich zugewiesenen Gegenstände.

#### § 10 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der Verbandsräte

(1) Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Verbandsvorsitzende erhält eine Aufwandsentschädigung. Die Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, haben gegenüber dem Zweckverband einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere der Reisekosten nach den Bestimmungen des Bayer. Reisekostengesetzes. Die Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden sowie die bestellten Verbandsräte erhalten außer dem Ersatz ihrer Auslagen eine Sitzungsgeldpauschale. Näheres wird durch eine Entschädigungssatzung geregelt.

(3) Angestellte und Arbeiter werden für ihren entstandenen, nachgewiesenen Verdienstausfall entschädigt. Selbstständig Tätige erhalten für die durch die Teilnahme an Sitzungen entstandene Zeitversäumnis eine pauschale Verdienstausfallentschädigung je angefangene Stunde. Näheres wird durch eine Entschädigungssatzung geregelt.

#### § 11 Wahl des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.

(2) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren oder – sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes – auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

#### § 12 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz. Im Übrigen richtet sich seine Zuständigkeit nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit.

(2) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 9 weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

(3) Erklärungen, durch welche der Zweckverband verpflichtet werden soll, binden ihn nur, wenn sie in schriftlicher Form abgegeben werden. Die Erklärungen sind durch den Verbandsvorsitzenden oder seinen Stellvertreter unter Angabe der Amtsbezeichnung handschriftlich zu unterzeichnen. Sie können aufgrund einer den vorstehenden Erfordernissen entsprechenden Vollmacht auch von Bediensteten des Zweckverbands unterzeichnet werden. Satz 1 findet keine Anwendung auf ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die einen Betrag von 200,00 € nicht übersteigen.

#### § 13 Geschäftsstelle

Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle bei dem Landratsamt, das den Verbandsvorsitzenden stellt. Sie wird durch einen Geschäftsleiter geführt, der von einem Stellvertreter vertreten wird. Beide sind von der Verbandsversammlung zu bestellen.

## III. Verbandswirtschaft

## § 14

## Anzuwendende Vorschriften

Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften der Landkreisordnung entsprechend, soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes vorschreibt.

## § 15

## Umlegungsschlüssel

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs eine Umlage nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder. § 6 Abs.2 Satz 3 gilt entsprechend.

## § 16

## Festsetzung und Zahlung der Umlagen

(1) Der Umlagesatz werden jeweils für ein Jahr festgesetzt.

(2) Die Umlagebeiträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).

(3) Die Umlage wird zu je 1/12 der Gesamtumlagensumme monatlich, in der Regel zum 10. eines jeden Monats fällig. In Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden. Bei nicht gedeckten Zahlungen, welche der Zweckverband leisten muss, kann der Zweckverband Sonderumlagen erheben.

## § 17

## Kassenverwaltung

(1) Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden von der Kreiskasse des Verbandsmitglieds geführt, das den Vorsitzenden stellt.

(2) Der Zweckverband erkennt die Dienstanweisung für das Finanz- und Kassenwesen des Landratsamtes an, das den Verbandsvorsitzenden stellt.

## § 18

## Jahresrechnung, Prüfung

(1) Die Jahresrechnung ist innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und innerhalb von 12 Monaten örtlich zu prüfen.

(2) Für die örtliche Prüfung wird das Rechnungsprüfungsamt des Verbandsmitglieds, das den Verbandsvorsitzenden stellt, umfassend als Sachverständiger herangezogen.

(3) Die überörtliche Prüfung erfolgt durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband.

(4) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt

die Verbandsversammlung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung.

## IV. Schlussbestimmungen

## § 19

## Öffentliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern veröffentlicht. Die Verbandsmitglieder weisen in ihren Amtsblättern auf diese Bekanntmachung hin.

## § 20

## Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.

## § 21

## Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verbandssatzung tritt die Verbandssatzung vom 30.07.2012 (Amtsblatt der Regierung von Oberbayern Nr. 6 vom 22.03.2013) außer Kraft.

Erding, 12. Februar 2021

Zweckverbandes für Rettungsdienst und  
Feuerwehralarmierung Erding

Martin Bayerstorfer  
Verbandsvorsitzender



## ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND FEUERWEHRALARMIERUNG FÜRSTENFELDBRUCK

**Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Fürstenfeldbruck vom 22. Mai 2020. (Verbandssatzung)**

Aufgrund von Art. 19, Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555 – BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl S. 74), erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Fürstenfeldbruck, nach Zustimmung aller seiner Mitglieder, folgende Satzung:

§ 1

§ 7 Verbandssatzung wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7

Zusammensetzung des Beirats

(1) Dem Beirat sollen angehören:

- jeweils 1 Vertreter/in aus den Feuerwehren der vier Mitgliedslandkreise,
- jeweils 1 Vertreter/in aus dem Bereich des BRK der vier Mitgliedslandkreise
- 1 Vertreter/in des Malteser-Hilfsdienstes,
- 1 Vertreter/in der Johanniter-Unfallhilfe,
- der Ärztliche Leiter Rettungsdienst
- der/die Leiter/in der ILS
- 1 Vertreter/in der privaten Rettungsdienste
- 1 Vertreter/in der DLRG
- 1 Vertreter/in der Wasserwacht
- 1 Vertreter/in der Werkfeuerwehren,
- 1 Vertreter/in des Polizeipräsidiums Oberbayern-Nord und
- 1 Vertreter/in des THW
- 

(2) Der Beirat wählt einen/eine Sprecher/in aus seiner Mitte. Die Sitzungen des Beirats werden von dem/der gewählten Sprecher/in und der Geschäftsleitung des Zweckverbandes vorbereitet und geleitet. Die Geschäftsleitung bringt die fachlichen Empfehlungen und Stellungnahmen des Beirats in den Geschäftsgang ein.“

§ 2

Die Änderung der Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft.

Fürstenfeldbruck, 24. August 2022  
Zweckverband für Rettungsdienst und  
Feuerwehralarmierung Fürstenfeldbruck

Thomas Karmasin  
Landrat und Verbandsvorsitzender

## ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND FEUERWEHRALARMIERUNG FÜRSTENFELDBRUCK

**Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Fürstenfeldbruck vom 22. Mai 2020.(Verbandssatzung)**

Aufgrund von Art. 19, Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555 - BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl S. 74), erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Fürstenfeldbruck, nach Zustimmung aller seiner Mitglieder, folgende Satzung:

§ 1

§ 16 Verbandssatzung wird wie folgt neu gefasst:

„ § 16

Jahresrechnung, Prüfung

(1) Die Jahresrechnung ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann der Verbandsversammlung vorzulegen.

(2) Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung ist ab dem Rechnungsjahr 2018 bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres durch den Rechnungsprüfungsausschuss durchzuführen.

(3) Der Rechnungsprüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus vier Verbandsräten, wovon jeweils ein Mitglied auf den Landkreis Dachau, auf den Landkreis Fürstenfeldbruck, auf den Landkreis Landsberg a. L. und auf den Landkreis Starnberg entfällt. Die Verbandsversammlung bestimmt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses.

(4) Die Jahresrechnung wird zur Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss vorgelegt. Der Rechnungsprüfungsausschuss zieht zur Prüfung der Jahresrechnung ein Kreisrechnungsprüfungsamt eines Mitgliedslandkreises als Sachverständigen umfassend hinzu. Das zuständige Kreisrechnungsprüfungsamt wird, mit dessen Einvernehmen, per Beschluss der Verbandsversammlung bestimmt.

(5) Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss nach der örtlichen Prüfung fest und beschließt in öffentlicher Sitzung über die Entlastung.

(6) Die überörtliche Prüfung erfolgt durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband.“

## § 2

Die Änderung der Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft.

Fürstentfeldbruck, 2. Mai 2023  
Zweckverband für Rettungsdienst und  
Feuerwehralarmierung Fürstentfeldbruck

Thomas Karmasin  
Landrat und Verbandsvorsitzender

## DONAUMOOS-ZWECKVERBAND

**Haushaltssatzung des Donausmoos-Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2023**

## I.

Aufgrund des Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Donausmoos-Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.272.000,00 €

und im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.601.515,08 €

ab.

## § 2

Kredite für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

## § 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Bestimmungen der Zweckverbandsatzung umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 200.000 € (Umlagesoll) festgelegt.

Die Umlagebeträge für die Verbandsumlage werden wie folgt festgesetzt:

Bezirk Oberbayern	50.000 €
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	50.000 €
Gemeinde Karlshuld	28.000 €
Gemeinde Karlskron	28.000 €
Gemeinde Königsmoos	28.000 €
Markt Pöttmes	8.000 €
Wasserverband I	2.000 €
Wasserverband II	2.000 €
Wasserverband III	2.000 €
Wasserverband IV	2.000 €
<b>Verbandsumlage gesamt:</b>	<b>200.000 €</b>

(2) Gemäß § 17b der Verbandssatzung wird von Bezirk Oberbayern und Landkreis Neuburg-Schrobenhausen eine Sonderumlage für Grunderwerb erhoben. Die Höhe beträgt je 50 % des Eigenanteils des Zweckverbandes an den Kosten des Grunderwerbs, höchstens aber 25.000 € je Jahr und Verbandsmitglied.

Die Umlagebeträge zur Sonderumlage für Grunderwerb werden wie folgt festgesetzt:

Bezirk Oberbayern	25.000 €
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	25.000 €
<b>Sonderumlage für Grunderwerb gesamt:</b>	<b>50.000 €</b>

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 400.000 € festgesetzt. Der Umfang des Kassenkredites ist begründet durch hohe Vorleistungen für Grunderwerb und Baumaßnahmen und den Wartezeiten für Förderzuschüsse.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

## II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan samt ihren Anlagen liegen zur Einsichtnahme bis zur nächsten amtl. Bekanntmachung der Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 86668 Karlshuld, Hauptstraße 39, während der Dienststunden öffentlich zur Einsicht bereit.

Neuburg a.d. Donau, 25. Mai 2023  
Donaumoos-Zweckverband

Peter von der Grün  
Landrat und Verbandsvorsitzender

**ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND  
FEUERWEHRALARMIERUNG ERDING**
**Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungs-  
dienst und Feuerwehralarmierung Erding für 2023**

I.

Aufgrund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung – LKrO – in Verbindung mit Art. 34 Abs. 2 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Erding folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.931.845 €

und

im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 150.000 €

ab.

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden im Vermögenshaushalt nicht festgesetzt.

## §4

Die Umlage nach § 16 der Verbandssatzung wird auf 2.723.845 € festgesetzt.

Die Umlagesätze werden wie folgt festgesetzt:

Landkreis Ebersberg	31,10 %
Landkreis Erding	29,92 %
Landkreis Freising	38,98 %

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 193.000 € festgesetzt.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Erding, 16. Dezember 2022  
Zweckverband für Rettungsdienst und  
Feuerwehralarmierung Erding

Martin Bayerstorfer  
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 27 und 41 KommZG in Verbindung mit Art. 59 Abs. 3 LKrO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des ZRF Erding, Alois-Schieß-Platz 6, Zimmer 306.6, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht aus.

**ZWECKVERBAND STAATLICHE WÜRMTAL-  
REALSCHULE**
**Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche  
Würmtal-Realschule für das Haushaltsjahr 2023**

I.

Aufgrund der Art. 41 Abs. 1 und Art. 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – (BayRS 2020-6-1-I) und § 20 der Verbandssatzung erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2023 wird

im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben auf 1.815.460 €

und

im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben auf 106.900 €

festgesetzt.

## § 2

Es werden keine Kreditaufnahmen für Investitionen festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

1. Betriebskostenumlage

Der durch Einnahmen nicht gedeckte Bedarf wird gemäß § 18 Abs. 3 der Verbandssatzung auf 1.639.980 € festgesetzt.

## 2. Zwischenfinanzierung

Der durch Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung des Neubaus (Kosten der Zwischenfinanzierung) wird gemäß § 17 der Verbandssatzung auf 106.900 € auf Tilgung und 580 € auf Zinsen festgesetzt.

## § 5

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

## II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit Anlagen liegen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Staatliche Würmtal-Realschule in der Gemeinde Gauting (Zimmer Nr. 114) während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Gauting, 15. Mai 2023  
Zweckverband Staatliche Würmtal-Realschule

Dr. Brigitte Kössinger  
Verbandsvorsitzende

## Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Vollzug des Bundesberggesetzes, der UVP-V Bergbau und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Geothermieprojekt „Gauting-West“ auf Flurstück Nr. 61 in der Gemarkung Frohnloh, Gemeinde Krailing, Landkreis Starnberg;  
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 1 Nr. 10 a UVP-V Bergbau i. V. m. § 7 UVPG**

### **Bekanntgabe des Bergamtes Südbayern nach § 5 Abs. 2 UVPG**

Mit Schreiben vom 28.04.2023 hat das Unternehmen Silenos Energy Geothermie Gauting Interkommunal GmbH & Co. KG beim Bergamt Südbayern Unterlagen zur Durchführung einer UVP-Vorprüfung für das o. g. Vorhaben vorgelegt. Im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles war festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG, § 1 Nr. 10 a UVP-V Bergbau und Nr. 17.2.3 Anlage 1 UVPG).

Die Vorprüfung des Bergamtes Südbayern hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Zu dieser Entscheidung haben folgende Aspekte geführt:

### **Merkmale des Vorhabens**

Zur Förderung von Thermalwasser ist in der Gemeinde Krailing das Niederbringen von zwei Geothermiebohrungen mit einer Endteufe von ca. 2.804 m (TVD) geplant. Die Gesamtfläche des geplanten Vorhabens beträgt 15.600 m<sup>2</sup>. Nach Beendigung der Bohrphase wird der Bohrplatz auf eine Fläche von ca. 9.800 m<sup>2</sup> zurückgebaut. Auf dieser Fläche wird die Wärmezentrale errichtet. Die zurückgebaute Teilfläche wird der forstwirtschaftlichen Nutzung zugeführt.

### **Standort des Vorhabens**

Der geplante Bohrplatz befindet sich auf dem Grundstück Flur-Nr. 61 in der Gemarkung Frohnloh und Gemeinde Krailing im Landkreis Starnberg. Das Plangebiet befindet sich auf einer als Bannwald „Forstenrieder Park, Staatsforst Unterbrunn und umgebende Wälder“ ausgewiesenen Fläche, im Wasserschutzgebiet „Unterbrunner Holz“ und im Landschaftsschutzgebiet „Kreuzlinger Forst“ sowie im Regionalen Grünzug Nr. 4 Herrschinger Moos / Weißlinger See.

### **Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen**

Für die Bohr- und Bauphase werden 15.600 m<sup>2</sup> Waldfläche gerodet, von denen bei Fündigkeit und nach Abschluss

aller Arbeiten eine Fläche von 9.800 m<sup>2</sup> verbleibt. Die zurückgebaute Teilfläche wird wieder der forstwirtschaftlichen Nutzung zugeführt. Die durch das Vorhaben entstehenden dauerhaften Eingriffe in den Bannwald werden durch eine höherwertige Neuaufforstung von klimaresistenten Waldflächen in gleichem Umfang wie die Rodungsfläche (1:1) in funktionalem Bezug zum bestehenden Bannwald im selben Naturraum kompensiert.

Der Umgriff des betroffenen Wasserschutzgebietes „Unterbrenner Holz“ wird derzeit geändert und der Bohrplatz liegt nach Abschluss des Verfahrens nicht mehr in dem Wasserschutzgebiet. Eine Beeinträchtigung des Grundwassers durch die Bohrarbeiten ist nicht zu erwarten.

Es können temporär während der Bohr- und Bauphase Belastungen durch Lärm und Staub auftreten, für die entsprechende Schutzmaßnahmen getroffen werden.

Weitere mögliche Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Mensch, Natur und Umwelt und auf die betroffenen Schutzgebiete werden durch die vorgesehenen Ausgleichs- und Minimierungsmaßnahmen als nicht erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne der Kriterien nach Anlage 3, Nr. 2.3 UVPG eingestuft.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayer. Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) beim Bergamt Südbayern, Maximilianstraße 39, 80539 München, eingeholt werden.

München, 30. Mai 2023  
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober  
Regierungspräsident

## REGIERUNG VON OBERBAYERN

### **Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHWG) Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger**

bestellt zum	Kehrbezirk	Name
01.06.2023	Finsing	Willi Müller
01.07.2023	Röhrmoos	Mathias Müller
01.07.2023	Bad Reichenhall 2	Christian Gaisreiter
15.07.2023	Bad Wiessee	Jürgen Neumann

München, 29. Mai 2023  
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober  
Regierungspräsident

## Landesentwicklung

PLANUNGSVERBAND REGION INGOLSTADT (10)

### Bekanntmachung

Am Mittwoch, den 12. Juli 2023 findet um 09:00 Uhr im Besprechungsraum Zimmer 3.009 (3. Stock) des Landratsamtes Eichstätt – Dienstleistungszentrum Lenting, Bahnhofstraße 16, 85101 Lenting die nächste öffentliche Sitzung des Planungsausschusses statt.

### Tagesordnung (öffentliche Sitzung)

- TOP 1 Haushalt 2023
- TOP 2 Jahresrechnung 2022
- TOP 3 30. Änderung des Regionalplanes Ingolstadt  
Ergebnisse der Anhörung, Beratung und ggfs.  
Abwägung und Beschlussfassung weiteres  
Vorgehen
- TOP 4 Fortschreibung des Regionalplanes Ingolstadt  
Erneuerbare Energie – Teilbereich Windkraft
- TOP 5 Verschiedenes, Wünsche und Anregungen

Lenting, 30. Mai 2023  
Planungsverband Region Ingolstadt (10)

Peter von der Grün  
Landrat und Verbandsvorsitzender